

16. Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Gemeindekassenverbandes Altenberge hat in seiner Sitzung am 27.11.2008 gem. § 92 (1) i.V. mit § 96 (1) GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW 1979 S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), die von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 sowie den Lagebericht festgestellt und dem Verbandsvorsteher uneingeschränkte Entlastung erteilt.

AKTIVSEITE

1. Anlagevermögen	97.021,83 €
2. Umlaufvermögen	447.633,05 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	4.826,93 €
	549.481,81 €

PASSIVSEITE

1. Eigenkapital	82.490,79 €
2. Rückstellungen	404.205,94 €
3. Verbindlichkeiten	62.785,08 €
	549.481,81 €

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 96 (2) GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz ist dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Bericht vom 16.04.2009 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 27.04.2009 hat der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mitgeteilt, dass gegen die darin getroffenen Festsetzungen keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48629 Metelen, den 28.5.2009

gez. Brüning
Vorsitzender der Verbandsversammlung